

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den Jahren 1913—1917.

Von Regierungsrat Dr. Arno Pfüke,

Mitglied des Statistischen Landesamtes.

Inhalt: A. Allgemeines (S. 142). B. Die Hauptergebnisse der Statistik (S. 142). I. Die Genossenschaften nach Zahl, Mitgliederbestand und Haftpflichtart mit Unterscheidung des Gegenstands des Unternehmens (S. 143). II. Die Genossenschaften nach Genossenschaftsverbänden (S. 145). III. Die Zentral- und Hauptgenossenschaften (S. 160). IV. Schlußbemerkungen (S. 161). C. Übersichten (S. 148 u. 155 f.).

A. Allgemeines.

Entsprechend der großen Bedeutung, die das Genossenschaftswesen im deutschen Wirtschaftsleben einnimmt, ist im Deutschen Reich auch schon verhältnismäßig frühe besondere Sorgfalt der Pflege der Genossenschaftsstatistik gewidmet worden. Bis vor einer Reihe von Jahren sind es jedoch nur die großen Genossenschaftsverbände gewesen, die genaue und fortlaufende Erhebungen über die ihnen angeschlossenen Vereinigungen veranstaltet haben. Da die Geschichte dieser Verbände im wesentlichen auch die Geschichte der Genossenschaftsbewegung überhaupt ist, so gewährt das von ihnen veröffentlichte reichhaltige Zahlenmaterial auch wichtige Einblicke in die Entwicklung und Bedeutung des gesamten Genossenschaftswesens. Mit der Aufstellung des „Genossenschaftskatasters für das Deutsche Reich“ nach dem Stande vom 1. Januar 1913 sind dann aber auch regelmäßige, auf einheitlicher Erhebungsgrundlage beruhende amtliche statistische Aufnahmen über die im Deutschen Reich in das Genossenschaftsregister eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eingeführt worden. Diese amtliche Statistik gewinnt nicht, wie das seitens der Genossenschaftsverbände geschieht, ihren Stoff durch unmittelbare Befragungen der Genossenschaften, sondern sie stützt sich auf die Nachweisungen, die nach dem Gesetze über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 bei den Registerbehörden zu führen sind, also hauptsächlich auf das Genossenschaftsregister nebst Genossenschaftstatuten und auf die „Listen der Genossen“ (§ 11 des Gesetzes).

Für das Königreich Sachsen ist die Durchführung der Genossenschaftsstatistik durch die Geschäftsordnung für die königlich sächsischen Justizbehörden, §§ 1849—1859, geregelt worden. Danach haben alljährlich oder vierteljahrsweise die Amtsgerichte auf Grund dieser Unterlagen Zähllisten und Zählkarten auszufüllen und an das Statistische Landesamt einzusenden, das nach einem für das ganze Deutsche Reich alle 5 Jahre aufzustellenden einheitlichen Plane die Bearbeitung des Zählstoffes bewirkt und die aufgestellten Übersichten über die Zahlungsergebnisse der Statistischen Abteilung der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse zuzustellen hat.

In ähnlicher Weise ist die Genossenschaftsstatistik in Bayern, Württemberg, Baden und Hessen geregelt, während in den anderen Bundesstaaten das Zählmaterial unmittelbar zur Ausbereitung an die Preussische Zentralgenossenschaftskasse gesandt wird, die ihrerseits die durch eigene oder landesstatistische Ausbereitung gewonnenen Zahlungsergebnisse zu Reichsübersichten zusammenstellt, die in den „Mitteilungen zur Deutschen Genossenschaftsstatistik“ (bisheriger Bearbeiter: A. Petersilie) alljährlich veröffentlicht werden.

Die Hauptergebnisse der Statistik der letzten Zählungs- oder Bearbeitungsperiode (1913 bis 1917) sind in den folgenden Zahlentafeln I bis XII enthalten; sie gehen insofern über den

Rahmen des in den „Mitteilungen“ veröffentlichten Zahlenwerks hinaus, als dieses manche Zahlungsergebnisse wegen des großen Umfangs überhaupt nicht nach Bundesstaaten getrennt bringen kann (z. B. Übersicht I S. 148) und als ferner bei der landesstatistischen Bearbeitung die Erhebungsergebnisse in weiterem Maße nach dem Gegenstande des genossenschaftlichen Unternehmens (Übersicht II, VII, XI S. 149 f.) und auch nach kleineren Verwaltungsbezirken gegliedert werden.

Die amtliche deutsche Genossenschaftsstatistik ist allmählich weiter ausgebaut und verfeinert worden. Einen Mangel hat sie freilich, und zwar besteht dieser darin, daß die wirtschaftliche Seite des Genossenschaftswesens nicht in Betracht gezogen wird, obwohl bei den Registerbehörden hierzu Material in Form der bei ihnen nach § 33 des Genossenschaftsgesetzes alljährlich einzureichenden Bilanzen vorliegt. Von Beginn der Statistik an ist auch schon deren Ausdehnung auf die Ermittlung der Geschäftstätigkeit der Genossenschaften durch Nugbarmachung dieses Materials erwogen worden. Von einer statistischen Verwertung der Bilanzen ist aber bisher deshalb abgesehen worden, weil die Vorbedingung hierzu, nämlich eine auch nur einigermaßen gleichmäßige Form der Bilanzierung, fehlt und übrigens auch bei der Verschiedenartigkeit des genossenschaftlichen Unternehmens schwer eine Vereinheitlichung der Bilanzen durch entsprechende Vorschriften zu erreichen wäre. In der Tat besteht aber auch zu einer solchen Erweiterung der amtlichen Statistik deshalb keine dringende Notwendigkeit, weil die verschiedenen Genossenschaftsverbände, denen im ganzen beinahe $\frac{9}{10}$ sämtlicher Genossenschaften des Reiches angehören, vermöge ihrer engen Beziehungen zu den Einzelgenossenschaften entsprechender Art und auf Grund ihrer Revisions-tätigkeit vor allem in der Lage sind, die schwierige Aufgabe geschäftsstatistischer Erhebungen zu erfüllen, und tatsächlich gibt auch das umfangreiche Zahlenmaterial dieser Verbände in Verbindung mit der amtlichen Genossenschaftsstatistik ein ziemlich genaues Bild von den wirtschaftlichen Leistungen des gesamten deutschen Genossenschaftswesens. Da die Organisation der großen Reichsverbände in der Regel auf föderalistischer Grundlage beruht, so vermitteln zugleich die Geschäftsstatistiken der ihnen angeschlossenen Unter- oder Revisionsverbände die notwendige Kenntnis von der wirtschaftlichen Bedeutung des Genossenschaftswesens in einzelnen Bundesstaaten. Aus diesem Grund ist das statistische Material dieser Revisionsverbände auch in der vorliegenden Darstellung zur Ergänzung der amtlichen Genossenschaftsstatistik mitbenutzt worden.

B. Die Hauptergebnisse der Statistik.

Die große und eigenartige Bedeutung, die dem Genossenschaftswesen im wirtschaftlichen und sozialen Leben zukommt, könnte hier eine umfassendere Würdigung der statistischen Nachweisungen